

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kobrow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 45 i.V. § 47,48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2022 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	549.900	524.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	622.300	728.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-72.300	-162.200
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	507.000	466.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	547.800	648.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-40.800	-181.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	52.400	50.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	48.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.	52.400	1.900

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher	unverändert
20.000 EUR	

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	von bisher 350 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer auf		
	von bisher 370 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	0,390 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
zunehmend	0,506 Vollzeitäquivalente (V.Ä).

§ 7

Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird, § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
- b. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- c. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- d. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr ab 100.000,00 €

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)

- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK 0020 Teilhaushalt 1 Schule, Soziales, Kultur Aufwendungen
- DK 0021 TH 4 Zentrale Finanzdienstleistungen Aufwand
- DK 0030 Teilhaushalt 2 zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 UDK Mehrertrag Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0035 Baumpflege – Aufwand
- DK 0040 Teilhaushalt 4 Bürgeramt Aufwendungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0060 Teilhaushalt 5 Amt für Bau und Liegenschaften

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

7.3.5. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5. Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

- | | | | |
|----|---|---------------------|-------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher | 91.814 EUR |
| | | auf voraussichtlich | 1.914 EUR |
| | | | |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.
Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 663.781 EUR |

3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	auf voraussichtlich	522.681 EUR
	von bisher	1.600.418 EUR
	auf voraussichtlich	1.496.218 EUR

Kobrow, den 15.11.2022

Schröder
Bürgermeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.08.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Festsetzungen.

Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung des im Internet unter www.amt-ssl.de am 23.11.2022 bekannt gemacht.

Die vorstehende Nachtragshaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, d. 28.11.2022 bis Dienstag, d. 06.12.2022

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.